

# Teilegutachten 366-1536-00-MURD-TG/N3

**ANLAGE: 3 AUDI**  
 Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 6200/G4-A  
 Stand: 20.08.2007



Seite: 1 von 4

**Fahrzeughersteller : AUDI**

**Raddaten:**

Radgröße nach Norm : 7 J X 16 H2 Einpreßtiefe (mm) : 42  
 Lochkreis (mm)/Lochzahl : 112/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

**Technische Daten, Kurzfassung**

| Ausführung | Ausführungsbezeichnung |                            | Mittenloch (mm) | Zentrierringwerkstoff | zul. Radlast (kg) | zul. Abrollumf. (mm) | gültig ab Fertigdatum |
|------------|------------------------|----------------------------|-----------------|-----------------------|-------------------|----------------------|-----------------------|
|            | Kennzeichnung Rad      | Kennzeichnung Zentrierring |                 |                       |                   |                      |                       |
| 112/A05    | LK112/G                | Ø57.1-Ø67.2                | 57,1            | Kunststoff            | 647               | 2060                 | 07/00                 |

**Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : AUDI**

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M14x1,5, Schaftl. 30 mm, Kegelw. 60 Grad  
 Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm für Typ : B5; C 4  
 120 Nm für Typ : D2; 4B; 8E

Verkaufsbezeichnung: **AUDI A4, AUDI S4**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis                  | kW      | Reifen    | Auflagen zu Reifen | Auflagen   |
|-------------|------------------------------------|---------|-----------|--------------------|--|
| B5          | e1*93/81*0013*.., e1*98/14*0013*.. | 81 -142 | 205/55R16 | 51G                | Kombi; Limousine; Allradantrieb; 10B; 11G; 11H; 11K; 12K; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P |
| B5          | e1*93/81*0013*.., e1*98/14*0013*.. | 55 -142 | 205/55R16 | 51G                | Kombi; Limousine; Frontantrieb; 10B; 11G; 11H; 11K; 12K; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P  |

Verkaufsbezeichnung: **AUDI A4,S4**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW      | Reifen    | Auflagen zu Reifen | Auflagen  |
|-------------|-------------------|---------|-----------|--------------------|---|
| 8E          | e1*98/14*0151*..  | 74 -162 | 205/55R16 | 51G                | nur bis e1*2001/116*0151*09; Kombi; Limousine; 10B; 11G; 11H; 11K; 12K; 51A; 573; 71K; 721; 729; 73C; 74A; 74P; 76U |
|             |                   |         | 215/55R16 | 51G                |   |

Verkaufsbezeichnung: **AUDI A6, S6, ALLROAD**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis                  | kW      | Reifen    | Auflagen zu Reifen | Auflagen   |
|-------------|------------------------------------|---------|-----------|--------------------|--|
| 4B          | e1*96/27*0051*.., e1*98/14*0051*.. | 81 -142 | 205/55R16 | 51G                | nicht Allroad; nicht für gepanzerte Fz; nur bis e1*98/14*0051*16; 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 721; 729; 73C; 74A; 74P |
|             |                                    |         | 215/55R16 | 51G                |  |

**ANLAGE: 3 AUDI**  
 Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 6200/G4-A  
 Stand: 20.08.2007

Verkaufsbezeichnung: **AUDI A8 / S8**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis                     | kW       | Reifen    | Auflagen zu Reifen | Auflagen   |
|-------------|---------------------------------------|----------|-----------|--------------------|--|
| D2          | e1*93/81*0005*..,<br>e1*98/14*0005*.. | 110 -250 | 225/60R16 | 51G                | nicht für<br>gepanzerte Fz;<br>Allradantrieb;<br>Frontantrieb;<br>10B; 10S; 11G; 11H;<br>11K; 12K; 51A; 71K;<br>721; 729; 73C; 74A;<br>74P; 75I; 76U |

Verkaufsbezeichnung: **AUDI 100, 200, A6, S4, S6**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW       | Reifen       | Auflagen zu Reifen | Auflagen                             |
|-------------|-------------------|----------|--------------|--------------------|--------------------------------------|
| C 4         | F619              | 60 -98   | 205/55R16 89 |                    | 10B; 11G; 11H; 11K;                  |
|             |                   | 60 -128  | 215/55R16-91 | 22B; 22G           | 12A; 51A; 71K; 721;                  |
|             |                   | 103 -128 | 205/55R16    | 631                | 73C; 74A; 74P                        |
| C 4         | F619/1            | 60 -98   | 205/55R16 89 |                    | bis Nachtrag 2;                      |
|             |                   | 60 -128  | 215/55R16-91 | 22B; 22G           | 10B; 11G; 11H; 11K;                  |
|             |                   | 103 -128 | 205/55R16    | 63G                | 12A; 51A; 71K; 721;<br>73C; 74A; 74P |
| C 4         | F619/1            | 60 -98   | 205/55R16 89 | Ottomotor          | Allradantrieb;                       |
|             |                   | 60 -128  | 205/55R16    | 63G                | Frontantrieb; ab                     |
|             |                   | 60 -142  | 205/55R16    | 51G                | Nachtrag 3;                          |
|             |                   |          | 205/55R16 91 |                    | 10B; 11G; 11H; 11K;                  |
|             |                   |          | 215/55R16-93 |                    | 12A; 51A; 71K; 721;<br>73C; 74A; 74P |

**Auflagen**

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 10S) Der serienmäßige Nenndurchmesser der Sommer- bzw. Winterbereifung darf nicht unterschritten werden.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 11K) Der vorschriftmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.

- 12K) Die Verwendung von Schneeketten ist nur zulässig, wenn diese vom Fahrzeughersteller für diese Rad/Reifen-Kombination freigegeben ist (s. Betriebsanleitung).
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22G) Durch Nacharbeit der hinteren Radhäuser im Bereich der Reifenlauffläche ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.  
Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 573) Die Verwendung unterschiedlicher Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse ist an Fahrzeugen mit Allradantrieb nur zulässig, wenn deren Abrollumfänge gleich sind.  
Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die tatsächlichen Abrollumfänge erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.  
Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.
- 631) Die Eignung von "ZR"-Reifen der folgenden Hersteller wird bestätigt:  
BRIDGESTONE, CONTINENTAL, DUNLOP, FALKEN, FIRESTONE, FULDA, GOODRICH, GOODYEAR, KLEBER, MICHELIN, PIRELLI, SEMPERIT, TOYO, UNIROYAL und YOKOHAMA.  
Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit der Reifengröße erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
- 63G) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:
- |             |               |
|-------------|---------------|
| Hersteller: | Typ:          |
| DUNLOP      | SP Sport 8000 |
| KLEBER      | C551 Z2       |
| MICHELIN    | MXM           |
| UNIROYAL    | RALLYE 440    |
- Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit der Reifengröße erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.  
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 729) Bei Fahrzeugen mit serienmäßigem Reifenfülldruckkontrollsystem mit Druckmesssensor am Rad kann das serienmäßige System verwendet werden, wenn beim Einbau in Sonderräder die Hinweise des Fahrzeugherstellers bzw. des Systemherstellers und bei nachgerüsteten Reifenfülldrucksensoren die Einbauanleitung des Teileherstellers beachtet werden.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von



Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.

- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 75I) Die zulässige Achslast des Fahrzeugs darf nicht größer sein als das Zweifache der auf Seite 1 dieser Anlage angegebenen Radlast unter Berücksichtigung des angegebenen Abrollumfanges, gegebenenfalls ist die erhöhte Achslast im Anhängerbetrieb anzupassen oder zu streichen.
- 76U) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 17-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.